

Kurztitel

Kontrollgerätekartenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 48/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 28/2009

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.02.2009

Außerkrafttretensdatum

28.02.2015

Text**Kostenersatz**

§ 6. (1) Für die Ausstellung der Kontrollgerätekarten ist ein Kostenersatz in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Werkstattkarte | 97 Euro, |
| 2. Fahrerkarte | 70 Euro, |
| 3. Unternehmenskarte | 85 Euro, |
| 4. Kontrollkarte | 70 Euro. |

(2) Wird in den Fällen des § 4 eine neue Fahrerkarte beantragt (Ersatzkarte), so ist für die Ausstellung der Ersatz-Fahrerkarte ein Kostenersatz von 14 Euro pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.